

VERORDNUNG (EG) Nr. 1424/95 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1995

zur vorübergehenden Anpassung der Sonderregelungen für die Einfuhr bestimmter Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien sowie der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien im Hinblick auf die Anwendung des Übereinkommens über die Landwirtschaft im Rahmen der Verhandlungen der Uruguay-Runde

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die erforderlichen Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

infolge der Anwendung des im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft werden die variablen Einfuhrabschöpfungen ab 1. Juli 1995 durch stabile Zölle ersetzt. Daher wird die Einfuhrregelung für bestimmte Waren mit Ursprung in der Schweiz die angesichts des dort festgestellten für bestimmte Waren mit Ursprung in der Schweiz die angesichts des dort festgestellten Preisniveaus für ausgewachsene Rinder von der Abschöpfung ausgenommen sind, zu diesem Zeitpunkt aufgehoben. Dennoch ist es erforderlich, bis zum Abschluß einer Neuregelung den der Schweiz gewährten Vorrang aufrechtzuerhalten. Daher ist eine Übergangsmaßnahme zu treffen, nach der die betreffenden Waren bei der Einfuhr von der Zahlung besonderer, im gemeinsamen Zolltarif festgelegter Abschöpfungen ausgenommen sind. Daraus folgt, daß die Verordnungen (EWG) Nr. 586/77 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3661/92⁽³⁾, und die Verordnung (EWG) Nr. 611/77⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3246/94⁽⁵⁾ aufzuheben sind.

Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3355/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien sowie der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien⁽⁶⁾ sieht eine Senkung der Abschöpfung bei der Einfuhr bestimmter

Rindfleischerzeugnisse in die Gemeinschaft vor. Die Einführung stabiler Zölle ab dem 1. Juli 1995 erfordert außerdem eine Übergangsmaßnahme, die eine Senkung der im gemeinsamen Zolltarif festgelegten besonderen Zölle für Waren mit Ursprung in den genannten Ländern vorsieht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die im gemeinsamen Zolltarif festgelegten besonderen Zölle gelten nicht für die im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in der Schweiz, für die ein den genannten Ursprung bescheinigendes und von der Schweiz erteiltes Dokument mitgeführt wird.

(2) Die im gemeinsamen Zolltarif festgelegten Zölle werden im Fall der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien sowie der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien um 80 % gesenkt. Diese Senkung gilt nur für Erzeugnisse, die unter die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 207/95 der Kommission⁽⁷⁾ fallen.

Artikel 2

Die Verordnungen (EWG) Nr. 586/77 und (EWG) Nr. 611/77 werden aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 1995.

Artikel 1 gilt bis zum 30. Juni 1996.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1994, S. 70.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 353 vom 31. 12. 1994, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 25 vom 2. 2. 1995, S. 2.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Liste der von Artikel 1 betroffenen Waren

Kroatien/Slowenien/Bosnien-Herzegowina/ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	Schweiz
KN-Code	KN-Code
0102 90 51	0102 90 05
0102 90 59	0102 90 21
0102 90 71	0102 90 29
0102 90 79	0102 90 41
0201 10 00	0102 90 49
0201 20 20	0102 90 51
0201 20 30	0102 90 59
0201 20 50	0102 90 61
	0102 90 69
	0102 90 71
	0102 90 79
	0201 10 00
	0201 20 20
	0201 20 30
	0201 20 50
	0201 20 90
	0201 30 00
	0206 10 95
	0210 20 10
	0210 20 90
	0210 90 41
	0210 90 90
	1602 50 10
	1602 90 61